



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

ANLEITUNG

Umgang mit Waldschäden durch ausserordentliche Naturereignisse in Schutzwäldern und Waldschutzpuffern

1. Zielsetzung

Hauptziel ist die Behebung von Sicherheitsrisiken sowie die Verhinderung von Folgeschäden durch Borkenkäfer in den Schutzwäldern und Waldschutzpuffern. Die dafür zu treffenden Massnahmen sind abgesprochen und erfolgen koordiniert.

2. Zuständigkeiten sind klar geregelt

Im Fall von Schadenereignissen durch aussergewöhnliche Naturereignisse im Schutzwald sowie in den Waldschutzpuffern liegt die Zuständigkeit der Koordination der Massnahmen bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Abteilung Wald, Fachbereich Schutzwald. Im Nichtschutzwald und ausserhalb der Waldschutzpuffer ist die Schadensbewältigung Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Dabei kommt den Regionalen Organisationen (RO) eine zentrale Bedeutung zu. Absprachen zwischen Betriebsförstern und Revierförstern sind im Interesse der Koordination unerlässlich.

3. Zuerst Überblick verschaffen

Ob Schutzwald oder Nichtschutzwald: Es ist zentral, zuerst einen Überblick der Schäden zu erarbeiten. Nur so ist es möglich, Prioritäten zu setzen und notwendige Massnahmen zu koordinieren.

4. Schutzwald schützt, aber nur falls richtig gepflegt

Damit der Wald seine Schutzleistung erbringen kann, sind abhängig von der Naturgefahr und des Waldstandortes bestimmte Vorgaben bei der Waldbewirtschaftung einzuhalten. Diese sind in der Wegleitung "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS)" des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) definiert.

In Schadenflächen die die Maximalgrössen gemäss NaiS überschreiten, muss zwingend ein Anteil des Schadholzes liegenbleiben (insbesondere im Steinschlagschutzwald). Die NaiS-Vorgaben gelten auch im Fall von Schadenereignissen.

5. Nichts überstürzen

Es sollen keine überstürzten Massnahmen ergriffen werden. Die Unfallgefahr bei der Räumung von Schäden ist bedeutend grösser als bei normalen Holzereiarbeiten. Trotz heftiger Kritik nach Lothar sind die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zur Geduld zu mahnen, zumindest solange, bis klar ist, welches die Handlungsstrategien sind. Die Arbeitssicherheit ist unbedingt zu beachten. Für vorgezogene Massnahmen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und deren Folgen tragen diese die Verantwortung.

6. Entschädigung der Massnahmen

Grundsatz:

- Das Vorgehen ist mit dem Revierförster abzusprechen. Ausgeführte Arbeiten ohne vorgängige Absprache werden nicht unterstützt.
- Zu spät ausgeführte Massnahmen (Käfer bereits ausgeflogen) werden nicht unterstützt.
- Fängisches und/oder befallenes Rundholz, welches nicht rechtzeitig abgeführt wird, wird nicht unterstützt.
- Die NaiS-Vorgaben sind einzuhalten.
- Zusätzliche Entnahmen von Grünholz (Zusatznutzung) ist grundsätzlich nicht gestattet.
- In den Beständen zurückbleibendes Fichtenholz ist unschädlich zu machen: Durchmesser >15 cm entrinden oder streifen; kleinere Durchmesser und Bruchholz kurzsägen.
- In Waldreservaten sind die Schutzziele und Vertragsbestimmungen zu beachten.
- Bei grösseren Schadenereignissen können spezielle Regelungen, auch betreffend Entschädigung, zum Zuge kommen.
- Nutzniessende der durchgeführten Massnahmen wie Gemeinde, KSI oder SBB werden an den Gesamtkosten prozentual beteiligt. Die Nutzniessenden sind vorgängig über die Massnahmen und Kosten durch den Revierförster zu informieren.

Sicherheitsprofil

Massnahmen im unmittelbaren Sicherheitsbereich eines Werkes (Bahnlinie, Strasse, Wanderweg, Gebäude, usw.) sind nicht beitragsberechtigt (Sicherheitsprofil i.d.R. im Abstandsreich einer Baumlänge). Die Kosten sind durch die entsprechenden Werkeigentümerinnen und –eigentümer beziehungsweise Unterhaltspflichtigen zu finanzieren.

Handlungsbedarf aus Sicht Schutzwald und/oder Waldschutz gegeben

Die Entschädigung ist abhängig von der **(A)** Wichtigkeit (Priorität) des Schutzwaldkomplexes und der **(B)** Dringlichkeit des Ergreifens von Massnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit bzw. des Borkenkäferisikos.

(A) Risikobasierte Priorisierung der Waldschutzgebiete

Die Überlegungen zur Sicherstellung der Waldfunktionen (Waldschutzstrategie Kanton Luzern, Kapitel 4) führen zum Schluss, dass bei Schadenereignissen primär in Schutzwäldern relativ rasch eine erhebliche Gefährdung der Waldfunktion eintreten kann bzw. auch die öffentliche Sicherheit gefährdet ist (z.B. Schäden in Gerinnehängen).

Im Falle von Waldschäden wird eine Priorisierung des Vorgehens innerhalb der Schutzwälder mit Fokus auf das Schadenpotential durch den Fachbereich Schutzwald vorgegeben.

(B) Ergreifen von Massnahmen

Dringend

- Entfernung von "Risiko-Holz" im Interesse der öffentlichen Sicherheit (z.B. aus Gerinne)
Da mit dem neuen Gewässergesetz in Schutzwäldern das Entfernen von "Risiko-Holz" Bestandteil der Schutzwaldpflege ist, werden die Massnahmen über den Waldschutz finanziert.
- Aufrüsten von Fichtenschäden
Im Vordergrund stehen Massnahmen in Fichten-dominierten besonderen Schutzwäldern der oberen Lagen und im besonderen Hochwasser-Schutzwald.

Nicht dringend

- Kombination mit Schutzwaldeingriff:
Schadensbehebung nach Ende der Vegetationsperiode mit gleichzeitigem Schutzwaldeingriff. Abrechnung und Sockelbeitrag gemäss Entschädigungsmodell Schutzwald.

Kein Handlungsbedarf aus Sicht Schutzwald und/oder Waldschutz

Einzelne geschädigte Bäume, die auch als Totholz liegen gelassen werden können.

7. Waldschutzmassnahmen

V1: Holz im Bestand liegen lassen

Holz soll in den folgenden Fällen in den Beständen liegen bleiben:

- Kleine Mengen in abgelegenen Beständen
- Auf Standorten, die für die Verjüngung auf Moderholz angewiesen sind. Zukünftige Moderholz-Bäume dürfen nachträglich nicht gerückt werden.
- In Schadenflächen, die die Maximalgrössen gemäss NaiS überschreiten, muss zwingend ein Anteil des Schadholzes liegenbleiben (insb. im Steinschlagschutzwald).
- Holzmarkt ist übersättigt.

Lässt sich die Massnahme nicht mit den vorgeschlagenen Pauschalen ausführen, kann mit dem Fachbereich über einen pauschalen Zuschlag verhandelt werden. Eine detaillierte Offerte ist zwingend vorzulegen.

V2: Holz sofort abtransportieren

Für Holz, das sofort gerückt und abtransportiert wird, wird eine pauschale Entschädigung entrichtet. Der Holzerlös ist in der Höhe der Pauschale berücksichtigt. Bei Flächenschäden von über 150 m³/ha Fichtenholz werden diese separat mit Pauschalen vergütet. Darin beinhaltet sind das Rückverfahren, erschwerte Holzerei und Begleitmassnahmen, wie das unschädlich machen von zurückbleibendem Fichtenholz und Stockbehandlung.

Lässt sich die Massnahme nicht mit den vorgeschlagenen Pauschalen ausführen, kann mit dem Fachbereich über einen pauschalen Zuschlag verhandelt werden. Eine detaillierte Offerte ist zwingend vorzulegen. Abwägung mit V1 ist zwingend.

Stockbehandlung

Stöcke sind analog der ordentlichen Schutzwaldpflege hoch zu belassen. Fichtenstöcke sind so zu entrinden oder zu streifen, dass sie für Borkenkäfer nicht mehr fängisch sind.

Sonderwaldreservat

Die Reservatsziele und Vertragsbestimmungen sind zu berücksichtigen. Möglichst viel stehendes und liegendes Alt- und Totholz ist im Bestand zu belassen. Zu Gunsten des Waldschutzes und um eine Ausbreitung des Buchdruckers zu verhindern, sind geschädigte Fichten entweder im Bestand liegenzulassen und zu schälen oder streifen oder dort wo es zu Gunsten von seltenen Pflanzen und Tierarten (z.B. Förderung Heidelbeerflächen z.G. des Auerhuhns) sinnvoll ist, zu entfernen. Massnahmen erfolgen in Absprache mit den Fachbereichen Schutzwald und Waldbiodiversität.

Naturwaldreservat

Gemäss den Vertragsbestimmungen gilt grundsätzlich ein vollständiger Nutzungsverzicht. Der Nutzungsverzicht bezieht sich auch auf das Entfernen von Fall- oder Dürrhotholz. Wo es für die Sicherheit von Menschen und erheblicher Sachwerte unerlässlich oder aus Sicht des Waldschutzes notwendig ist, können in Absprache mit den Fachbereichen Schutzwald und Waldbiodiversität gefährliche Bäume und/oder geschädigte Fichten gefällt und im Bestand belassen werden. Um eine Vermehrung des Buchdruckers zu verhindern, sind Fichten zu schälen oder streifen.

8. Entschädigung für die Behebung von Schäden an Infrastrukturanlagen im Schutzwald

Basis ist eine einfache Planung der Massnahmen (Projekt) durch eine Fachperson sowie eine Kostenschätzung. Diese sind mit dem Revierförster abzusprechen, welcher seinerseits den Fachbereich informiert. Die Beitragszusicherung ist über die Gemeinde, welche ihre Kostenbeteiligung zusichert, dem Fachbereich einzureichen. Ohne Absprache ausgeführte Massnahmen werden nicht entschädigt.

9. Abrechnung

Sie erfolgt soweit möglich gem. Anzeichnungsprotokoll. Der Trägerschaft werden 3% des Gesamtbetrags oder mind. Fr. 100.– / Objekt als Administrationspauschale angerechnet.

10. Keine Entschädigung

Massnahmen ausserhalb der Schutzwälder und Waldschuttpuffer werden nicht entschädigt. In fichtenreichen Wäldern ist den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern unbedingt zu empfehlen, eine Kontrolle von Streuschäden zu machen und diese im Interesse einer wirksamen Borkenkäferprophylaxe zu beheben. Im Nichtschutzwald sind Seilkranbeiträge möglich. Die Entschädigung erfolgt gemäss Instruktion Seilkran.

Kontakt

Urs Felder, Tel. 041 485 88 61, urs.felder@lu.ch

Miguel Zahner, Tel. 041 485 88 68, miguel.zahner@lu.ch

Sursee, Dezember 2019